

SATZUNG

des Fördervereins der August-Everding-Realschule in Bottrop

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der August-Everding-Realschule Bottrop“.
Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der August-Everding-Realschule Bottrop.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der schulischen Belange
- b) Hilfe bei Schulwanderungen, Studienfahrten, Landheimaufenthalten und Schüleraustausch
- c) Unterstützung von förderungsbedürftigen Schülern
- d) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit
- e) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Natürliche Personen, die das 16 Lebensjahr vollendet haben und den jährlichen Mindestbeitrag entrichten.
2. Juristische Personen, wie z. B. Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag leisten.

Die Mitgliedschaft wird durch die erste Beitragszahlung erworben.

3. Einzelpersonen, denen durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und Lehrerinnen und der ehemaligen Schüler und Schülerinnen der Schule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Sie erlischt bei 2-jähriger Nichtzahlung des Beitrages. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Ausschuss von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Dafür ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitgliedschaft oder Dritter. Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitglieds gestellt, jedoch ist mindestens der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das persönliche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule zu machen.

Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder erhalten außer der Erstattung von Auslagen keinerlei Zuwendung aus dem Verein.

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder erhalten die Rundbriefe des Vereins, haben ansonsten weder vereinsbezogene Rechte noch Pflichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch die/den Vorsitzende/n mindesten zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand.
2. Sie nimmt den Kassenbericht und den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
3. Sie entscheidet über die Aufgaben des Vereins, die Richtlinien über die künftige Arbeit und die Verwendung der finanziellen Mittel.
4. Sie entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthalten, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Im übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.

Anträge zu den Punkten 1 bis 4 sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder oder ein Zehntel aller Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die angegebenen Gründe sind in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/r zu wählenden Vorsitzenden, einem/r zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenprüfer/in.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Vorstandssitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.